



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 5 U 42/06 = 8 O 1065/05 Landgericht Bremen

Verkündet am: 16.11.2007

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Bölling
als Vorsitzender
ohne Hinzuziehung
einer Protokollführerin

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

[...]

Kläger und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1.) bis 7.) und 9.) bis 59.):

Rechtsanwälte [...]

g e g e n

swb Vertrieb GmbH [...]

Beklagte und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

hat der 5. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen auf die mündliche Verhandlung vom **17.10.2007** durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Bölling sowie die Richter am Oberlandesgericht Dr. Haberland und Schilling für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Bremen vom 24.05.2006 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe

I.

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit von vier Gaspreiserhöhungen in der Zeit zwischen dem 01.10.2004 und dem 01.01.2006.

Die Beklagte war zur Zeit der hier in Rede stehenden Gaspreiserhöhungen das einzige regionale Energieversorgungsunternehmen, das leitungsgebunden an Bremer Haushalte Erdgas vertrieb. Die Kläger sind Sondervertragskunden, die zu einem gegenüber dem Grundversorgungstarif der Beklagten günstigeren Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis für die Vollversorgung von Haushaltskunden („swb Erdgas basis plus“) beliefert werden. Diesen Arbeitspreis hat die Beklagte von zuvor 4,01 Cent/kWh (brutto) zum 01.10.2004 auf 4,26 Cent/kWh, zum 01.01.2005 auf 4,46 Cent/kWh, zum 01.10.2005 auf 5,19 Cent/kWh und zum 01.01.2006 auf 5,55 Cent/kWh erhöht. Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien sind formularmäßige so genannte Gassonderverträge verschiedener Fassungen (im Folgenden mit Vertragstyp A, B und C bezeichnet), die mit den Klägern in dem Zeitraum zwischen 1990 und 2005, teilweise noch von der Rechtsvorgänge-

rin der Beklagten, der Stadtwerke Bremen AG, abgeschlossen worden sind. Zu der Frage, welche Fassung auf die jeweiligen Kläger Anwendung findet, wird auf Seite 6 ff. des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Die Verträge enthalten u.a. folgende Regelungen:

A. (Vertragsschluss: 1990 bis 1996):

In § 2 des als „Muster“ (Bl. 303 d.A.; Anlage 27) vorgelegten Vertrages ist unter „Bezugspreis und Bemessungsgrundlagen“ der Arbeitspreis mit einem bestimmten Pfennigbetrag/Kubikmeter (netto) angegeben. Daran anschließend heißt es:

„Die vorgenannten Preise unterliegen einer Preisänderungsklausel. Ergeben sich aus der Anwendung der Klausel neue Preise, werden diese durch Veröffentlichung in der Presse oder durch individuelle Rundschreiben bekannt gegeben.“

§ 3 lautet: „Die jeweils gültigen 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden', die Anlagen der Stadtwerke hierzu und die besonderen Bedingungen der 'Anlage zum Vertrag über die Gas-Vollversorgung/Preise' bilden einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages über die Gas-Vollversorgung.“

Die in Bezug genommene „Anlage zum Vertrag über die Gas-Vollversorgung“ weist neben einem Grund- (Ziff. 1) und einem Messpreis (Ziff. 2) unter Ziff. 3 den Arbeitspreis zu einem „Ausgangspreis 1.10.1984 in DM/Mt“ und den „Preisstand 1.10.1986 in DM/Mt“ aus, der sich „bezieht auf die vom Messgerät festgestellte Abnahme in Kubikmeter Erdgas“. Unter Ziff. 4 („Preisänderungsbestimmungen“) heißt es weiter: „Die oben benannten Ausgangsgrundpreise gelten bei einem Monatsstabilenlohn von 2.674,54 DM (Stand 1.3.1984). Als Lohn ist der jeweils gültige Monatsstabilenlohn eines verheirateten Lohnempfängers mit mehr als 40 Lebensjahren und einem Kind in Lohngruppe V. Stufe 5 des Tarifvertrages des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen maßgebend. Der obige Ausgangsarbeitspreis gilt bei einem Preis für extra leichtes Heizöl von 64,39 DM/100 l ohne Steuer (Stand 1.4.1984). Zur Berechnung des jeweils gültigen Arbeitspreises werden die monatlichen Veröffentlichungen der Preise für extra leichtes Heizöl des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, herangezogen. Für den Lohn und für das Heizöl gelten jeweils die von dem Vorlieferanten der Stadtwerke in Ansatz gebrachten Werte. Bei einer Änderung des Lohnes oder der Lohnbasis und der Preise für Heizöl behalten sich die Stadtwerke eine entsprechende Anpassung der Gaspreise vor. Der Messpreis ist hiervon ausgenommen.“

Die Preise werden jeweils zum 1.04. und 1.10. eines jeden Jahres überprüft. Preisänderungen werden dem Kunden durch individuelle Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der Presse bekannt gegeben. (...)

B. (Vertragsschluss: 1997 bis 2001):

In § 2 heißt es: „Die Preise, sowie die Höhe der Umsatzsteuer entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt für Allgemeine Tarife/Sonderpreisangebote“. § 3 nimmt Bezug auf die Allgemeinen und Besonderen Versorgungsbedingungen, u.a. auf die „Anlage zum Gassondervertrag“ (Bl. 309 d.A.), die unter dem Preisstand 1.10.1996 neben dem Grundpreis (Ziff.1) den Arbeitspreis (Ziff. 3) in Pf/Kubikmeter (netto) ausweist. Ziff. 4 trifft folgende „Preisänderungsbestimmungen“: „Die Stadtwerke sind berechtigt, die vorgenannten Preise im gleichen Umfang wie ihr Vorlieferant an die Lohnkosten- und die Heizölpreisentwicklung anzupassen. (...) Die Preisänderungsbestimmungen stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Gesetze oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsanordnungen erlassen werden, welche die Kosten der Erzeugung, des Bezuges, der Fortleitung, der Verteilung oder der Abgabe von Gas unmittelbar oder mittelbar ändern. Sollten Gesetze oder Verwaltungsanordnungen erlassen werden, die zu einer Kostensteigerung oder –minderung führen, werden die Preise entsprechend angepasst.“

C. (Vertragsschluss ab 2002):

In § 3 ist unter „Preisänderungsbestimmungen“ geregelt, dass das Versorgungsunternehmen berechtigt ist, die in § 2 zu einem bestimmten Preisstand (in brutto und netto) genannten (Fest- und Verbrauchs-) „Preise im gleichen Umfang wie ihre Vorlieferanten an die Lohnkosten und die Heizölentwicklung anzupassen. (...) Sollten Gesetze oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsanordnungen erlassen werden, welche die Kosten der Erzeugung, des Bezuges, der Fortleitung, der Verteilung oder der Abgabe von Erdgas unmittelbar oder mittelbar ändern, werden die Preise entsprechend angepasst.“

Auf den Inhalt der Verträge im Übrigen wird ergänzend Bezug genommen.

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, dass die Preiserhöhungen aus verschiedenen, im Einzelnen genannten Gründen nicht gerechtfertigt seien und haben beantragt,

festzustellen, dass die von der Beklagten in den zwischen der Beklagten und den einzelnen Klägern geschlossenen Gaslieferungsverträgen zum 01.10.2004, zum 01.01.2005, zum 01.10.2005 und zum 01.01.2006 vorgenommenen Erhöhungen des Arbeitspreises Erdgas unbillig und unwirksam sind.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Preiserhöhungen vertragsgerecht seien.

Das Landgericht Bremen hat der Klage mit Teilurteil vom 24.05.2006 (veröffentlicht in VUR 2006, 279 ff.) stattgegeben. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass die Preisänderungen unwirksam seien, weil die vertraglichen Bestimmungen zur Preisänderung einer Inhaltskontrolle auf Grund der Vorschriften über das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht stand hielten und die Kläger entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligten. Die Klauseln räumten der Beklagten das Recht ein, den ursprünglich vereinbarten Gaspreis unter nicht voraussehbaren und nicht nachvollziehbaren Voraussetzungen zu ändern. Eine solche Regelung sei nicht mit § 9 Abs. 1 AGBG bzw. § 307 Abs. 1 BGB in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung vereinbar. Auch komme weder eine Preisanpassung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (im Folgenden: AVBGasV) oder §§ 315 f. BGB oder nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung in Betracht.

Wegen des Sach- und Streitstandes erster Instanz und der Begründung der Entscheidung im Einzelnen wird auf das angefochtene Teilurteil des Landgerichts Bremen vom 24.05.2006 (Bl. 426 ff. d.A.) Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Dieses Teilurteil enthielt keine Entscheidung über die Klage des Klägers zu 8), weil für ihn eine besondere vertragliche Situation bestand (vgl. Seite 11 des angefochtenen Urteils = Bl. 432 d.A.). Inzwischen hat der Kläger zu 8) die Klage zurückgenommen (Bl. 544 d.A.). Darauf hin hat das Landgericht Bremen am 19.12.2006 ein Schlussurteil erlassen (Bl. 558 d.A.), das im

Wesentlichen eine Kostenentscheidung enthält und von den Parteien nicht angefochten wurde.

Mit der Berufung wendet sich die Beklagte vollumfänglich gegen die erstinstanzliche Entscheidung. Im Einzelnen rügt sie Folgendes:

Der Tenor der Entscheidung des Landgerichts sei rechtsfehlerhaft, da nicht in vollem Umfang über den Antrag der Kläger entschieden worden sei. Nach dem Antrag hätten die Kläger geltend gemacht, die Unbilligkeit der Erhöhungen der Arbeitspreise für den hier streitgegenständlichen Zeitraum festzustellen. Das sei ein über die Befreiung von Zahlungsverpflichtungen und über die Feststellung der Unwirksamkeit hinausgehendes Ziel. Das Landgericht hätte deswegen auch über die Frage der Billigkeit entscheiden müssen. Da dies nicht erfolgt sei, sei die Entscheidung des Landgerichts unvollständig.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts seien ihre, der Beklagten, Preisanpassungsklauseln nicht unwirksam. Bei den beanstandeten Klauseln handele es sich nicht um Kostenelementeklauseln, sondern um Preisvorbehaltsklauseln. Eine Preisanpassung bedürfe immer einer rechtsgestaltenden Willenserklärung des Verwenders. Ein Ermessen, ob und inwieweit Preissteigerungen dabei an den Kunden weitergegeben werden, sei den Preisanpassungsbestimmungen immanent. Dieses Ermessen wirke aber ausschließlich zu Gunsten der Kläger, weil eben nicht alle Preissteigerungen automatisch auch an die Kunden weitergegeben würden. Dass derartige Preisanpassungsklauseln in der Gaswirtschaft auch zulässig seien, ergebe sich aus § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV und der jüngsten Rechtsprechung des BGH. Die darüber hinausgehende Bezugnahme auf einzelne Kostenpositionen in den beanstandeten Klauseln diene lediglich einer größeren Konkretisierung und höheren Transparenz. Dies müsse erst recht zulässig sein, wenn man berücksichtige, dass der BGH auch bei den eigentlich schutzbedürftigeren Tarifikunden die sich aus § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV ergebende bloße Billigkeitskontrolle als ausreichenden Maßstab akzeptiert habe. Fehl gehe daher auch die Kritik des Landgerichts an der Ölpreisbindung in den Verträgen der Vertragsgruppen B und C. Die Klauseln wichen vielmehr ausschließlich zu Gunsten der Kläger von der maßgeblichen Regelung für Preisanpassungen in § 4 AVBGasV ab.

Damit habe das Landgericht in seiner rechtlichen Würdigung auf Grund einer fehlerhaften Einordnung der beanstandeten Klauseln zu strenge Transparenzanforderungen zu Grunde gelegt. Die Anforderungen an Klarheit und Verständlichkeit der Klauseln müssten sich am gesetzlichen Leitbild von § 4 AVBGasV orientieren, da es andernfalls zu einer Besserstellung der Sonder- gegenüber den Tarifikunden komme. Der vom BGH in den „Flüssig-

gasentscheidungen“ herangezogene strengere Transparenzmaßstab sei deshalb im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Weiterhin habe sich das Landgericht überhaupt nicht mit der Frage auseinander gesetzt, ob im Bereich der Gaswirtschaft für den Kundenbereich der privaten Haushalte und Kleinkunden transparentere Preisanpassungsklauseln überhaupt möglich seien.

Unzutreffend ziehe das Landgericht in Zweifel, dass den Klägern ein Sonderkündigungsrecht nach § 32 Abs. 2 AVBGasV zustehe. Ein solches Sonderkündigungsrecht sei nicht durch besondere Kündigungsvorschriften in den streitgegenständlichen Verträgen ausgeschlossen, da dort ein Recht zur Sonderkündigung nicht geregelt sei. Mögliche Intransparenzen bei der Gestaltung der Preiserhöhungen würden deshalb durch das auch praktisch durchsetzbare Sonderkündigungsrecht kompensiert.

Selbst wenn die beanstandeten Klauseln unwirksam sein sollten, habe das Landgericht ihr, der Beklagten, ein Recht auf Anpassung der Verträge rechtsfehlerhaft versagt. Bei unterstellter Unwirksamkeit der Klauseln ergebe sich ein Preisanpassungsrecht aus den subsidiär anwendbaren Regelungen in § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV, entweder als in die Verträge einbezogene Vertragsbestandteile oder hilfsweise als auch auf Sonderkundenverträge unmittelbar anwendbare gesetzliche Vorschrift im Sinne von § 306 Abs. 2 BGB. Der Rückgriff auf § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV stelle auch keinen Verstoß gegen das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion und das Umgehungsverbot dar. Es sei schon deshalb erforderlich, eine bei Unwirksamkeit der Klauseln entstehende Lücke durch Heranziehung der mit AGB-Recht vereinbaren Regelungen in § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV zu schließen, da für sie, die Beklagte, unbestritten ein Bedürfnis auf Anpassung der Lieferpreise bestehe. In jedem Falle ergebe sich ein Preisanpassungsrecht aus § 315 BGB. Notfalls müsse eine Preisanpassung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung erfolgen.

Soweit der Senat weder zu einer Wirksamkeit der beanstandeten Klauseln noch zu einer Rechtmäßigkeit der Preisanpassungen über § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV bzw. zu einer ergänzenden Vertragsauslegung gelangen sollte, seien die Gaslieferverträge insgesamt unwirksam und es müsse eine Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht erfolgen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragten unter Verteidigung des erstinstanzlichen Urteils,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Landgericht habe zu Recht festgestellt, dass die Preiserhöhungsklauseln und damit die angegriffenen Erhöhungen der Gaspreise aus mehreren Gründen unwirksam seien. Da dies der Ausspruch gewesen sei, den sie, die Kläger, haben erreichen wollen, sei vollumfänglich über die gestellten Anträge entschieden worden.

Zutreffend sei das Landgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erhöhungsklauseln sie, die Kläger, unangemessen benachteiligten, weil der vereinbarte Gaspreis unter nicht vorhersehbaren und nicht nachvollziehbaren oder nachprüfbareren Voraussetzungen geändert werden könne. Insbesondere die von der Beklagten verteidigte ermessensabhängige Preisanpassung sei für die Kunden nicht überprüfbar. Entscheidend sei vielmehr, dass der Kunde bereits bei Vertragsschluss erkennen können müsse, in welchem Umfang und auf der Basis welcher Grundlagen Preisänderungen auf ihn zukommen könnten. Dies sei nach den hier angegriffenen Klauseln aber nicht möglich. Die Unwirksamkeit dieser Klauseln könne auch nicht durch das in § 32 AVBGasV statuierte Sonderkündigungsrecht ausgeglichen werden. Es sei bereits zweifelhaft, ob diese Regelung wirksam in die streitgegenständlichen Verträge mit einbezogen worden sei. Zudem laufe das Sonderkündigungsrecht wegen der faktischen Monopolstellung der Beklagten leer, weil die Kunden keine tatsächliche Möglichkeit hätten, zu einem anderen Gasversorger zu wechseln. Ein Ausweichen auf einen anderen Energieträger sei wegen der damit verbundenen Kosten nicht zumutbar und stelle deshalb keine wirkliche Alternative dar.

Die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklauseln führe dazu, dass auch die streitgegenständlichen Preiserhöhungen unwirksam seien. Die Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV oder eine Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB komme aus im Einzelnen näher dargelegten Gründen nicht in Betracht. Ebenso scheide eine ergänzende Vertragsauslegung aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens der Parteien wird auf die Schriftsätze der Beklagten vom 31.07.2006 (Bl. 462 ff. d.A.), 28.09.2007 (Bl. 687 ff. d.A.) und 05.11.2007 (Bl. 736 ff. d.A.) sowie auf die Schriftsätze der Kläger vom 01.09.2006 (Bl. 499 ff. d.A.), 20.09.2007 (Bl. 672 ff. d.A.) und 09.11.2007 (Bl. 759 ff.) Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Zutreffend hat das Landgericht festgestellt, dass die von der Beklagten in den zwischen ihr und den Klägern geschlossenen Gaslieferungsverträgen vorgenommenen Erhöhungen des Arbeitspreises Erdgas zum 01.10.2004, 01.01.2005, 01.10.2005 und 01.01.2006 unwirksam sind. Die jeweiligen Klauseln der Vertragstypen A, B und C zur Änderung des Preises sind wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Eine (ergänzende) einseitige Leistungsbestimmung nach § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV oder § 315 BGB scheidet hier ebenso aus wie die Festsetzung von Preisänderungen im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung.

1. Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken. Die Kläger haben ein rechtliches Interesse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO an der Feststellung der von ihnen behaupteten Unwirksamkeit der Erhöhung der Gasarife. Auf eine Leistungsklage können die Kläger schon deshalb nicht verwiesen werden, weil das Rechtsschutzziel der hier gegebenen negativen Feststellungsklage mit einer Leistungsklage nicht erreicht werden kann (vgl. dazu BGH, NJW 2007, 2540).

2. Auch die Auffassung der Beklagten, dass der Tenor der Entscheidung des Landgerichts unvollständig sei, weil das Landgericht entgegen dem Antrag der Kläger lediglich über die Unwirksamkeit, nicht aber über die Unbilligkeit der Erhöhungen der Arbeitspreise für den hier streitgegenständlichen Zeitraum entschieden habe, geht fehl. Aus dem gesamten Vortrag der Kläger wird deutlich, dass sie die durch die streitigen Preisänderungen erfolgten Erhöhungen des Gaspreises nicht hinnehmen wollen, weil sie die angegriffenen Klauseln für unbillig und unwirksam halten (so bereits der Klageantrag auf Seite 3 der Klageschrift vom 20.05.2005 = Bl. 3 d.A.). Zudem haben sich die Kläger nach dem entsprechenden Hinweis des Landgerichts, dass die Preisanpassungsklauseln nach AGB-Recht unwirksam sein dürften (vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2006, Bl. 336 d.A.) in dem nachgelassenen Schriftsatz vom 28.04.2006 ausdrücklich auf die Unwirksamkeit der Klauseln nach AGB-Recht berufen. Das Begehren der Kläger ist, unabhängig von der konkreten Formulierung des Antrages, mithin darauf gerichtet, der Beklagten zu verwehren, die erfolgten Preiserhöhungen gegen die Kläger durchzusetzen. Es ist dahingehend auszulegen, dass mit dem Hauptantrag die Unwirksamkeit der Klauseln und lediglich hilfsweise deren Unbilligkeit geltend gemacht wird (vgl. zu diesem Verhältnis der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB als Sonderfall der Unwirksamkeit Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl., § 315 Rn. 16). Diesem Klagebegehren wurde vollumfänglich dadurch entsprochen, dass das Landgericht die Unwirksamkeit der angegriffenen Klauseln festgestellt hat.

3. Das Teilurteil ist auch nicht unzulässig, denn spätestens seit der Klagerücknahme des ursprünglichen Klägers zu 8) und dem darauf ergangenen Schlussurteil vom 19.12.2006 besteht keine Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen mehr (vgl. dazu KG, MDR 2005, 56 f.).

4. Zutreffend ist das Landgericht zu der Feststellung gelangt, dass die von der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin verwendeten Preisanpassungsklauseln in allen hier in Rede stehenden Fassungen einer Inhaltskontrolle aufgrund der Vorschriften über das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 307 Abs. 1 BGB (allein diese Vorschrift und nicht auch § 9 AGBG ist allerdings gemäß Art. 229 § 5 Satz 2 EGBGB auf alle hier in Rede stehenden Vertragstypen anwendbar) nicht stand halten, weil sie die Kläger entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Diese Benachteiligung folgt daraus, dass die Klauseln der Beklagten das Recht einräumen, den ursprünglich vereinbarten Gaspreis unter für die Kläger nicht voraussehbaren und insbesondere nicht nachvollziehbaren Voraussetzungen zu ändern.

a) Anerkannt und auch von den Klägern nicht in Abrede gestellt ist das Bedürfnis der Beklagten, als Energieversorgungsunternehmen bei als Dauerschuldverhältnissen ausgestalteten Energielieferungsverträgen Klauseln in die Verträge aufzunehmen, die Preisänderungen wegen und auf der Grundlage sich verändernder Kosten vorsehen. Derartige Regelungen sind grundsätzlich ein geeignetes und anerkanntes Instrument zur Bewahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung bei langfristigen Lieferverträgen. Sie dienen dazu, einerseits dem Verwender das Risiko langfristiger Kalkulation abzunehmen und ihm seine Gewinnspanne trotz nachträglicher, ihn belastender Kostensteigerung zu sichern und andererseits den Vertragspartner davor zu bewahren, dass der Verwender mögliche künftige Kostenerhöhungen vorsorglich schon bei Vertragsschluss durch Risikozuschläge aufzufangen versucht (so BGH, NJW-RR 2005, 1717; NJW 2007, 1054, 1055, jeweils m.w.N.; s.a. Rott, VuR 2006, 283 f.). Anders als konkret vereinbarte Preise unterliegen Preisanpassungsklauseln, wenn sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von (Gas-) Versorgungsunternehmen niedergelegt sind, nach ständiger Rechtsprechung des BGH jedoch der Inhaltskontrolle nach §§ 310 Abs. 2, 307 Abs. 1 und 2 BGB (BGH, NJW-RR 2005, 1717; NJW 2007, 1054, 1055, jeweils m.w.N.; Büdenbender, NJW 2007, 2945, 2951). Einer solchen Inhaltskontrolle halten die angegriffenen Klauseln nicht stand. Der Senat folgt insoweit den Ausführungen des Landgerichts in dem angefochtenen Urteil, die auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens zutreffend sind.

Die Unwirksamkeit der in Rede stehenden Preisanpassungsregelungen folgt dabei vor allem daraus, dass es die beanstandeten Klauseln aller drei Vertragstypen an einer hinreichend klaren und nachvollziehbaren Beschreibung der für eine Preiserhöhung maßgeblichen Bezugsfaktoren und deren Gewichtung im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Kalkulation des Gaspreises fehlen lassen.

Zu Recht hat das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung kritisiert, dass in den genannten Regelungen der Vertragstypen B und C unklar bleibe, was mit dem Begriff „Lohnkosten“ gemeint sei, da damit sowohl auf die Lohnentwicklung bei der Beklagten selbst oder auf den Lohn nach einem bestimmten Niveau, Index oder Tarif abzustellen sein könnte. Für den Gaskunden wird deshalb nicht transparent und nachvollziehbar, wann und aus welchen Gründen Lohnerhöhungen zu höheren Gaspreisen führen. Demgegenüber wird zwar bei der entsprechenden Klausel des Vertragstyps A auf einen bestimmten tariflichen Monatstabellenlohn Bezug genommen. Da es in der Klausel aber weiter heißt, dass u.a. für den Lohn „die von dem Vorlieferanten in Ansatz gebrachten Werte“ gelten, ist für den Gaskunden nicht hinreichend deutlich, ob wirklich nur auf die vorgenannten Parameter abgestellt wird oder ob der Vorlieferant noch andere Faktoren in die Preisgestaltung einfließen lässt. Auch hier kann der Gaskunde nicht nachvollziehen, wie sich Preiserhöhungen ermitteln lassen, weil ihm die Vereinbarungen zwischen der Beklagten und ihrem Vorlieferanten insofern nicht zugänglich ist.

Preisanpassungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen aber so beschaffen sein, dass der Vertragspartner den Umfang der auf ihn zukommenden Preissteigerungen bei Vertragsschluss aus der Formulierung der Klausel erkennen und die Berechtigung einer von dem Verwender vorgenommenen Erhöhung an der Ermächtigungsklausel selbst messen kann. So hat auch der BGH ausgeführt, dass das Transparenzgebot verhindern soll, dass der Verwender durch einen ungenauen Tatbestand oder eine ungenaue Rechtsfolge ungerechtfertigte Beurteilungsspielräume in Anspruch nehmen kann und es daher einer möglichst konkreten Festlegung der Voraussetzungen, unter denen das Preisänderungsrecht entsteht, bedarf (BGH, a.a.O, 1717; s.a. OLG Stuttgart, NJW-RR 2005, 858 m.w.N.; Rott, VuR 2006, 283, 284). Diese Rechtsprechung ist zwar im Wesentlichen bei der Beurteilung von Verträgen über die Lieferung von Flüssiggas entwickelt worden. Für Verträge über leitungsgebundene Erdgasversorgung kann jedoch insofern nichts anderes gelten, denn in allen längerfristigen Lieferverträgen kommt es darauf an, dass die Preisentwicklung für den Kunden vorhersehbar ist und sich das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht verschiebt (vgl. Rott, a.a.O.). Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, ist es aber erforderlich, dass die für die Berechnung der Preisänderung notwendigen Daten dem Kunden entweder vom Energieversorger zur

Verfügung gestellt werden oder der Kunde die Möglichkeit hat, sich diese Daten aus allgemein zugänglichen Quellen (etwa aus Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes) zu beschaffen. Wegen der möglichen Komplexität der Berechnungen von Preiserhöhungen auf Grund geänderter Bezugspreise oder anderer Bezugskosten des Energieversorgers und weil sich eine einfache Formel in einer Preisänderungsklausel jedenfalls bei leitungsgebundenen Energielieferverträgen offenbar nicht ohne weiteres erstellen lässt (vgl. aber OLG Dresden, Urteil vom 11.12.2006, Az. U 1426/06Kart), sind dabei ggf. Einschränkungen bezüglich der allgemeinen Verständlichkeit einer solchen Preisanpassungsklausel hinzunehmen. Unabdingbar ist jedoch, dass dem Kunden jedenfalls die Möglichkeit geschaffen wird, an Hand ihm zugänglicher Daten etwaige Preisänderungen nachzuvollziehen und nachzurechen. Eine Klausel, in der Preisänderungen unter Bezugnahme auf Daten erfolgen, die sich der Kunde nicht beschaffen kann (z.B. wenn auf Bezugs- oder Lohnkosten von Vorlieferanten abgestellt wird, die dem Kunden nicht bekannt gegeben werden) genügt diesen Anforderungen nicht.

Eine Transparenz im vorgenannten Sinne erfordert vor allem aber eine Regelung darüber, welche quantitative Gewichtung den einzelnen Bezugsfaktoren im Hinblick auf die Kalkulation des Gaspreises zukommt (vgl. BGH, NJW 2007, 1054, 1055). Kostenbasierte Preisanpassungsklauseln sind deshalb nur dann zulässig sein, wenn sie auf objektiv nachvollziehbaren und von unternehmensinternen Entscheidungen des Versorgers unabhängigen Kriterien beruhen, deren Gewichtung im vorhinein angegeben wird (Rott, VUR 2006, 1, 2). Auch das fehlt bei den beanstandeten Klauseln. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das Landgericht deshalb nicht zu strenge Maßstäbe an die Transparenz der Klauseln angelegt. Vielmehr verlangt die Entscheidung dem Verbraucher ab, sich auch mit nicht einfach zu verstehenden Kriterien für die Berechnung von Preiserhöhungen auseinander zu setzen. Voraussetzung dafür ist aber, dass er sich die relevanten Informationen verschaffen kann, die er dazu benötigt.

Der Beklagten kann auch nicht darin gefolgt werden, dass die beanstandeten Klauseln als Preisvorbehaltsklauseln anzusehen sind und daher geringere Wirksamkeitsvoraussetzungen als bei einer Kostenelementeklausel anzusetzen seien. Die rechtliche Bewertung knüpft nicht an die Terminologie, sondern an den Inhalt der Klausel an. Vorliegend geht es um die „Weitergabe“ veränderter eigener Bezugskosten in laufenden Dauerschuldverhältnissen und somit um den typischen Fall einer Kostenelementeklausel (vgl. dazu BGH, NJW 2007, 1054; OLG Dresden, Urteil vom 11.12.2006, Az. U 1426/06Kart).

b) Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BGH ist das Landgericht zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, dass die Statuierung eines Sonderkündi-

gungsrechts bei Änderungen der Gasarife (§ 32 Abs. 2 AVBGasV), selbst wenn diese Regelung wirksam in die streitgegenständlichen Verträge einbezogen worden sein sollte (vgl. dazu Seite 19 f. des angefochtenen Urteils), nicht dazu führt, dass die vorgenannten Klauseln als wirksam anzusehen sind. Zwar hat der BGH ausgeführt, dass auch dann, wenn ein Gasversorger der einzige Anbieter in einem Bezirk ist und deshalb auf dem Gasversorgungsmarkt keinem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt ist, keine Monopolstellung im Sinne des Kartellrechts vorliegt, weil sich das Versorgungsunternehmen auf dem Wärmemarkt in einem (Substitutions-)Wettbewerb mit Anbietern konkurrierender Heizenergieträger (Heizöl, Strom, Kohle und Fernwärme) befindet. Der BGH hat deshalb die Heranziehung von § 315 Abs. 3 BGB, dessen Anwendbarkeit auch aus der Monopolstellung eines Versorgungsunternehmens hergeleitet wird, auf den zwischen einem Gasversorgungsunternehmen und einem (Tarif-)Kunden vereinbarten Ausgangspreis verneint (BGH, NJW 2007, 2540, 2543). Bei der Frage der Herabsetzung der Anforderungen an die Transparenz von AGB-Klauseln im Falle des Bestehens eines Sonderkündigungsrechts bei Preiserhöhungen geht es aber nicht um die Frage einer Monopolstellung der Beklagten bei der anfänglichen Wahl eines Energieträgers seitens des Kunden. Entscheidend ist vielmehr die Abwägung, ob das Äquivalenzinteresse des Kunden bei der Verwendung intransparenter Preisänderungsklauseln auch dadurch gewahrt werden kann, dass ihm im Falle einer Preisänderung im laufenden Vertragsverhältnis ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt wird. Nach der Rechtsprechung des BGH vermag ein Recht des Kunden zur Lösung vom Vertrag nicht stets zu einem angemessenen Interessenausgleich zu führen. Entscheidend sind vielmehr die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Art des jeweiligen Vertrags, der typischen Interessen der Vertragschließenden und die die jeweilige Klausel begleitenden Regelungen (BGH, NJW 2007, 1054, 1056). Insbesondere darf der Kunde nicht durch unzumutbare Folgekosten oder ähnliche Hindernisse in seiner Entscheidung eingeschränkt werden. Ferner muss der Kunde klar erkennen können, dass ihm überhaupt ein Recht zur Lösung vom Vertrag zusteht; es darf ihm insbesondere nicht durch einen Verweis auf andere Regelwerke verborgen bleiben (BGH, a.a.O.).

Berücksichtigt man diese Umstände, kann ein etwaiges Sonderkündigungsrecht hier nicht dazu führen, die Anforderungen an die Transparenz der angefochtenen AGB-Klauseln herabzusetzen. Bei der vorzunehmenden Abwägung ist insbesondere zu beachten, ob es auf dem Gasversorgungsmarkt Wettbewerb gibt, der einen Wechsel des Anbieters für den Kunden ohne großen finanziellen und tatsächlichen Aufwand möglich macht oder ob der Kunde lediglich die Möglichkeit hat, zum Anbieter eines anderen Heizenergieträgers zu wechseln und er die damit verbundenen ggf. erheblichen Kosten tragen muss (vgl. auch BGH, NJW 2007, 1054, 1056; OLG Dresden, a.a.O.; OLG Karlsruhe, Urteil vom

28.06.2006, Az. 7 U 194/04, Bl. 612 d.A.). Insbesondere Mietern und zum Teil auch Inhabern von Wohnungseigentum wird es dabei häufig gar nicht möglich sein, einen solchen Wechsel auf Grund eigener Entscheidung vorzunehmen. Aber auch sonst ist ein solcher Wechsel des Energieträgers mit Kosten in einer Höhe verbunden, die diese Möglichkeit als zumutbare Alternative ausschließen. Dabei bedurfte es keiner Feststellung dieser Kosten in jedem Einzelfall, denn das Landgericht hat sich bei der zutreffenden Annahme, dass durch einen solchen Wechsel ganz beträchtliche Aufwendungen entstehen, im Rahmen des § 287 ZPO gehalten. Die Entscheidung des BGH in NJW 2007, 2540 spricht deshalb nicht dagegen, die faktische Alleinstellung der Beklagten auf dem Gasversorgungsmarkt bei der Abwägung zu berücksichtigen, ob wegen eines eingeräumten Sonderkündigungsrechtes die Anforderungen an die Transparenz von Preisänderungsklauseln abzusenken sind. Bei der hier vorliegenden Konstellation würde ein Sonderkündigungsrecht faktisch leer laufen und kann daher nicht zu einer Absenkung der Anforderungen an die Transparenz führen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich aus den abgeschlossenen Verträgen ein Sonderkündigungsrecht nicht unmittelbar ergibt, sondern allenfalls über den Verweis auf die AVBGasV und den darin enthaltenen § 32 Abs. 2 AVBGasV. Auch wegen des sich lediglich in einem in Bezug genommenen Regelwerk befindlichen Sonderkündigungsrechtes wäre ein solches Lösungsrecht nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2007, 1054, 1056) nicht geeignet, zu einem angemessenen Interessenausgleich des Kunden zu führen.

c) Die Unwirksamkeit der beanstandeten Klauseln führt auch nicht dazu, dass im vorliegenden Fall eine Preisänderung im Wege der Leistungsbestimmung nach § 315 BGB erfolgen kann. Legt eine Preisanpassungsklausel die einzelnen Parameter für die weitere Entwicklung der Energiepreise abschließend fest, wie es hier bei allen drei Vertragstypen der Fall ist, ist zwar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses deren Entwicklung und damit auch die zukünftig zu zahlende Höhe der Energiepreise noch unbestimmt. Darin liegt jedoch keine vertragliche Einräumung eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts, sondern lediglich die rechtsgeschäftlich grundsätzlich zulässige Vereinbarung von detailliert fixierten Parametern für die zukünftige Preisentwicklung (zutreffend zu dieser Differenzierung und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen: Büdenbender, NJW 2007, 2945). Derartige Parameter können zum Beispiel Löhne, ein bestimmter Index, aber auch an einen Vorlieferanten zu zahlende Bezugspreise und das Verhältnis solcher Parameter zueinander sein. Fehlt es, wie hier, auf Grund einer konkret vereinbarten Preisanpassungsklausel an einem Entscheidungsspielraum für die künftige Preisentwicklung, so ist sie durch das Versorgungsunternehmen nicht einseitig gestaltbar, sondern von beiden

Vertragsparteien vorher konsensual abgesprochen. Lediglich wenn die Faktoren für die zukünftige Preisentwicklung bewusst offen gelassen werden und das Versorgungsunternehmen über die vertraglich eingeräumte Kompetenz verfügt, die zukünftige Preisentwicklung nach freiem Ermessen festzulegen, liegen die Voraussetzungen für eine Anwendung von § 315 BGB vor. Wegen der Vereinbarung über die Parameter der Preisanpassung scheidet eine Anwendbarkeit des § 315 Abs. 1 BGB hier aus (vgl. dazu Bűdenbender, a.a.O., 2945 f.). Die fehlende Vorhersehbarkeit der zukünftigen Entwicklung für preisbildende Faktoren an sich begrűndet keine vertragliche Befugnis zur einseitigen Preisfestsetzung. Auch die Anforderungen an Bestimmtheit und Transparenz der Klausel stellen allein ein Problem der Überprüfung nach §§ 305 ff. BGB dar, erűffnen aber bei einem Verstoß gegen deren Anforderungen nicht den Rűckgriff auf § 315 BGB (Bűdenbender, a.a.O., 2946). Ebenso wenig ist die Műglichkeit des Versorgungsunternehmens, spűter darűber zu entscheiden, ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt es von der bestehenden Befugnis zur Preisanpassung im Falle eines Anstiegs der eigenen Bezugspreise Gebrauch machen will, mit einem eingerűumten Leistungsbestimmungsrecht bezűglich der zukünftigen Preisentwicklung identisch. Insoweit geht es allein um die unternehmenspolitische Frage der Ausschűpfung einer rechtlich erűffneten Műglichkeit zur Preiserhűhung, nicht aber um eine rechtliche Kompetenz zur einseitigen Leistungsbestimmung (Bűdenbender, a.a.O., 2946).

d) Nichts anderes ergibt sich aus § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV. Zwar hat der BGH inzwischen entschieden, dass § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV gesetzliche Regelungen enthalten, die den Gasversorger im Geltungsbereich dieser Verordnung im Sinne von § 315 Abs. 1 BGB berechtigten, einseitige Tarifierhűhungen im Rahmen der von § 315 Abs. 3 BGB gesetzten Grenzen vorzunehmen (BGH, NJW 2007, 2540, 2541). Diese Rechtsprechung hilft der Beklagten im vorliegenden Fall jedoch nicht weiter, weil § 4 AVBGasV in der hier in Rede stehenden Konstellation weder wirksam als Allgemeine Geschűftsbedingung in die zu Grunde liegenden Vertragsverhűltnisse einbezogen worden ist noch anwendbares dispositives Recht darstellt.

Obwohl die beanstandeten Klauseln jeweils auf die AVBGasV und damit auch auf deren § 4 ergűnzend Bezug nehmen, kann diese Vorschrift nicht ergűnzend herangezogen werden, um der Beklagten im vorliegenden Fall ein einseitiges Preiserhűhungsrecht einzurűumen. Wie bereits ausgefűhrt, haben die Parteien hier eine konkrete, wenn auch unwirksame Preisanpassungsklausel vereinbart. Fűr die Klűger wűre es űberraschend im Sinne von § 305 c BGB, wenn durch eine Verweiskette an die Stelle einer solchen konkreten Vereinbarung ein einseitiges Preisgestaltungsrecht der Beklagten trűte, das in ihrem freien Ermessen stűnde und daher noch weniger űberprűfbar wűre. Hinzu kommt,

dass sich eine ergänzende Heranziehung von § 4 Abs. 1 AVBGasV als Umgehung des Verbots der geltungserhaltenden Reduktion darstellen würde, wenn diese Vorschrift oder deren Regelungsgehalt an die Stelle der speziellen Preiserhöhungsklauseln treten würde (vgl. Rott, VuR 2006, 283, 284).

Eine unmittelbare Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV scheidet schon daran, dass die AVBGasV gemäß deren § 1 Abs. 2 nur für Tarifikunden gilt, die Kläger aber Sonderkunden sind, auf die sich die Anwendung der AVBGasV nicht erstreckt.

Es kommt schließlich auch nicht auf die Ausführungen der Beklagten zu der Frage an, ob die beanstandeten Klauseln Abweichungen zu § 4 AVBGasV nur zu Gunsten des Kunden zulassen, die Toleranzgrenze zur Weitergabe geringfügiger Kostenerhöhungen vom Landgericht willkürlich festgesetzt worden sei, dass die Beklagte die Möglichkeit zur Speicherung von Gas in Kavernenspeicheranlagen habe oder auf die Feststellungen des Landgerichts zur Ölpreisbindung an, denn alle genannten Umstände betreffen lediglich Aspekte der Billigkeit einer Preiserhöhung gemäß § 315 BGB, die für die Entscheidung im vorliegenden Verfahren, wie dargelegt, nicht von Relevanz sind.

e) Entgegen der Auffassung der Beklagten scheidet hier auch eine Preiserhöhung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung aus (vgl. dazu auch Halfmeier, VUR 2006, 417, 418). Zwar kann nach der Rechtsprechung des BGH eine Regelungslücke, die sich dadurch ergibt, dass eine Klausel gegen § 307 BGB verstößt und dispositives Recht insofern fehlt, im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB geschlossen werden. In einem solchen Fall richtet sich der durch ergänzende Vertragsauslegung zu bestimmende Vertragsinhalt nach einem objektiv-generalisierenden Maßstab, also danach, was die Parteien redlicher Weise vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der fraglichen Klausel gekannt hätten (vgl. BGH, NJW 1990, 115, 116; NJW 2000, 1110, 1114; Palandt-Heinrichs, BGB, 66. Aufl. § 306 Rn. 7 f. m.w.N.). Die Inhaltskontrolle der AGB bedeutet dabei jedoch, dass der in der für unwirksam befundenen Klausel manifestierte Wille des Verwenders für die Vertragsdurchführung keine Bedeutung mehr erlangen darf (Staudinger/Schlosser, Bearbeitung 2006, § 306 Rn. 12).

Im vorliegenden Fall fehlt es zwar an einer dispositiven gesetzlichen Regelung zur Preis- anpassung. Insbesondere kann, wie oben ausgeführt, die Regelung in § 4 Abs. 1 AVB- GasV nicht ergänzend herangezogen werden. Aber auch für eine ergänzende Ver- tragsauslegung nach den voran stehenden Kriterien besteht kein Raum, denn es ist hier auch nach einem objektiv-generalisierenden Maßstab schon nicht feststellbar, welche

Regelung die Parteien getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass auch im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung die genannten Anforderungen an die Transparenz einer Preisänderungsklausel Beachtung finden müssen. Wie ebenfalls dargelegt, würde es gegen § 307 BGB und gegen das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion verstoßen, wenn eine unwirksame spezielle Regelung durch ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zu Gunsten des Verwenders ersetzt werden würde. Zudem fehlt es hier an Anknüpfungstatsachen, um im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung eine Preisänderung zu ermitteln, die den Interessen beider Parteien entspricht, zumal sich die Beklagte bisher geweigert hat, offen zu legen, auf Grund welcher Kalkulationen eine Preisänderung zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist (vgl. Seite 23 der Berufungsbegründung vom 31.07.2006 = Bl. 484 d.A.). Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der ersatzlose Wegfall der angefochtenen Klauseln nicht zu unbilligen Vorteilen der Kläger führt, die das Vertragsgefüge in nicht mehr vertretbarer Weise einseitig zu Lasten der Beklagten verschieben. Der Beklagten steht nach den vertraglichen Regelungen immer noch der Weg offen, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der sich jeweils um ein Jahr verlängernden Verträge zu kündigen (vgl. § 4 Abs. 2 der Vertragstypen A und B sowie § 4 Abs. 1 des Vertragstyps C) und Verträge mit wirksamen Klauseln auf der Grundlage der ggf. geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abzuschließen. Insbesondere aus dem letztgenannten Grund scheidet auch eine (gesetzlich ohnehin nur als Ausnahme vorgesehene) Gesamtnichtigkeit des Vertrages nach § 306 Abs. 3 BGB aus. Eine Gesamtnichtigkeit würde zudem nicht zur Begründetheit der Berufung, sondern - erst Recht - zur Unwirksamkeit der beanstandeten Preiserhöhungen führen.

Gegen diese Rechtsauffassung des Senats sprechen auch die mit Schriftsatz der Beklagten vom 05.11.2007 vorgelegten Entscheidungen des Landgerichts Berlin vom 15.03.2007 (Az. 33 O 140/06) und des Landgerichts Rostock vom 26.09.2007 (Az. 1 S 21/06) nicht. Beide Entscheidungen erwähnen zwar eher beiläufig die Möglichkeit, dass sich im Falle der Unwirksamkeit von Preisänderungsklauseln ein Preisänderungsrecht im Umfang der Bezugskostensteigerung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB ergebe. Eine Prüfung der Voraussetzungen im Einzelnen, insbesondere, welchen Einfluss die Unwirksamkeit der Klauseln wegen des Verbotes der geltungserhaltenden Reduktion auf die ergänzende Vertragsauslegung hat und nach welchen Maßstäben eine Vertragsanpassung zu erfolgen hat, erfolgt jedoch in beiden Entscheidungen nicht.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

4. Die Revision war zuzulassen, denn nach Auffassung des Senats hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Dr. Bölling

Dr. Haberland

Schilling